

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XX/249

Bonn, den 29. Dezember 1965

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite

Zeilen

1 - 2

Etwas Licht und sehr viel Schatten

87

Zur Rentenanpassung ab 1. Januar 1966

Von Hans Geiger, MdB,
Stellvertreter, Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Baden-Württemberg

3 - 4

Dunkle Wolken zwischen Ems und Elbe

62

Kommen Emslandplan und Küstenplan in Gefahr ?

Von Herbert Bermeitinger

4

War das nötig ?

29

Wenn Richter über Staatsanwälte richten
Mildes Urteil für Verkehrsünder in Nürnberg

Unseren Abonnenten, Freunden und

Mitarbeitern wünschen wir ein gutes

und erfolgreiches Jahr 1966.

SED-PRESSEDIENST-GmbH

Redaktion und Verlagsleitung

Etwas Licht und sehr viel Schatten

Zur Rentenanpassung ab 1. Januar 1966

Von Hans Geiger, MdB

Stellvertretender Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Baden-Württemberg

Mit der Verabschiedung des Rentenanpassungsgesetzes sind die Renten in der Rentenversicherung zum achten, in der Unfallversicherung zum dritten Male der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt worden. Auf diese Rentenanpassung besteht ein Rechtsanspruch, der von den Sozialdemokraten in harten Auseinandersetzungen errungen wurde. Ausgehend von dem Willen, daß die Rente eine Lohn- und Gehaltsersetzungsfunktion haben soll, mußten auch diejenigen, die während ihres Arbeitslebens zu der wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen haben, an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung beteiligt werden.

Durch die von Regierung und Bundestagsmehrheit vorgenommene Gestaltung der Rentenanpassungsgesetze hinkt aber die Rentenanpassung der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung leider um zwei bis drei Jahre nach. Muß der Bundestag in jedem Jahr die Debatte über die Rentenerhöhungen führen? Ist es nicht sinnvoller und zweckmäßiger, auch bei den bestehenden Renten eine automatische Anpassung wie bei den Rentenzugängen vorzunehmen?

Ziel der Rentenreform nicht erreicht

Erklärtes Ziel der Rentenreform war es, den nach einem erfüllten Arbeitsleben ausscheidenden Rentnern eine Versorgung in Höhe von 75 Prozent ihres Lebensdurchschnittsverdienstes zu gewähren. Von diesem Ziel sind wir trotz der 8. Rentenanpassung noch weit entfernt. Die durchschnittliche Rente beträgt gegenwärtig etwa 50 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Sowohl der Sozialbericht der Bundesregierung, als auch das Gutachten des Beirates beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sagen aber hierüber nichts aus.

Die durchschnittliche Rentenhöhe

Die durchschnittliche Rentenhöhe beträgt gegenwärtig in der Arbeiterrentenversicherung bei den Männern nur 240,20 DM und bei den Frauen sogar lediglich 107,50 DM. In der Angestelltenversicherung liegt der Durchschnitt bei den Männern bei 373 DM und bei den Frauen bei 208 DM. Daß diese Rentenhöhe keine Lebensgrundlage entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten des zweiten Drittels im 20. Jahrhundert darstellt, ergibt sich leicht.

Noch deutlicher sichtbar wird dies, wenn man von der Betrachtung der durchschnittlichen Renten, die sich natürlich aus niedrigen und relativ hohen Renten zusammensetzen, abgeht und die Rentenschichtung betrachtet. Dabei ergibt sich, daß in der Arbeiterrentenversicherung 36 Prozent der Männer eine Rente unter 200 DM, 64,9 Prozent eine Rente unter 300 DM und 88,3 Prozent eine Rente u n t e r 400 DM erhalten.

In der Angestelltenversicherung erhalten 15,7 Prozent der Männer eine Rente unter 200 DM, 32,9 Prozent bekommen unter 300 DM und 51,4 Prozent eine Rente u n t e r 400 DM.

Bei den Renten der Frauen ist das Bild noch krasser: In der Arbeiterrentenversicherung haben 94,3 Prozent der Frauen eine Rente aus ei-

gener Versicherung unter 200 DM, in der Angestelltenversicherung sind es 59 Prozent der Frauen, die eine Rente aus eigener Versicherung von weniger als 200 DM erhalten, 78,2 Prozent haben eine Rente unter 300 DM!

Die SPD hat mehrfach Vorschläge gemacht, dieses Mißverhältnis zu beseitigen und den auf ein Renteneinkommen angewiesenen Menschen eine Rente zu gewähren, die ihnen eine echte Lebensgrundlage sichert. Für eine große Zahl der Rentner mit niedrigen Bezügen bringt auch die Härtenovelle keine Verbesserung, da die Koalitionsmehrheit den SPD-Antrag ablehnte, den Menschen, die während ihres Arbeitslebens in gewissen Branchen gearbeitet haben, in denen schlecht bezahlt wurde, eine bessere Ausgangsgrundlage zu schaffen, um ihnen eine höhere Rente zu ermöglichen.

Preissteigerungen und Rentenhöhe

Die Preissteigerungen, die in diesem Jahr am stärksten waren, wirkten sich für die Rentner besonders aus. Nach dem amtlichen Preisindex haben sich die Lebenshaltungskosten des Zweipersonen-Rentnerhaushaltes im Jahre 1965 (gegen 1964) um vier Prozent erhöht. Von der Rentenerhöhung ab 1. Januar 1966 sind im Jahre 1964 50 Prozent durch Preissteigerungen "verbraucht". Bei den Lebenshaltungskosten der Rentner mit einem Renteneinkommen unter 200 DM beträgt die Steigerung der Lebenshaltungskosten ca. 7,4 Prozent. Damit sind von der zu erwartenden Rentenerhöhung 90 Prozent verbraucht.

Die Bundesregierung hat versagt

Die Preissteigerungen für Rentnerhaushalte sind vor allem auf Gebieten eingetreten, die von der Bundesregierung stark beeinflusst worden sind: Mieterhöhungen, EWG-Maßnahmen, die Entwicklung der Verkehrstarife usw. Diese Entwicklung kann durch Appelle, zumal sie immer an die falsche Adresse gerichtet werden, nämlich an die Menschen, die durch ihr geringes Einkommen von vornherein maßhalten müssen, nicht aufgehalten werden.

Der Wert der Rente wird nicht von ihrer relativen Höhe bestimmt, sondern vor allem von der Kaufkraft, die diese Rente hat. Und diese Kaufkraft ist im letzten Jahr besonders geschwächt worden.

Kein Geschenk der Regierung

Die Rentenerhöhungen stellen kein Geschenk der Regierung an die Rentner dar, sondern werden im wesentlichen aus den Beiträgen der Versicherten aufgebracht. Während im Jahre 1956 der Beitrag zur Rentenversicherung 5,9 Prozent des Bruttoverdienstes betrug, haben wir seit 1957 14 Prozent des Bruttoverdienstes als Beitrag bei gleichzeitiger Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze. Während 1961 von dem Staat noch 30,3 Prozent der Rentenausgaben getragen werden mußten, beträgt dieser Anteil heute nur noch 22 Prozent. Gleichzeitig haben sich aber die Beitragsaufwendungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die allgemeine soziale Sicherheit von 5,7 Prozent im Jahre 1953 auf 8,2 Prozent im Jahre 1962 erhöht. Die Mehrheit des Bundestages hat den SPD-Antrag, die Rentenerhöhungen nicht auf andere Leistungen anzurechnen, wieder abgelehnt. Deshalb bleibt es dabei, daß auf der einen Seite die Renten erhöht werden, die Erhöhung jedoch ab Juni 1966 dort wieder abgezogen wird, wo eine Kriegsopfer-, Lastenausgleichs- oder sonstige Rente gewährt wird.

Dunkle Wolken zwischen Ems und Elbe

Kommen Emslandplan und Küstenplan in Gefahr ?

Von Herbert Bermeitinger

Die Finanzlage des Landes Niedersachsen wird in Bonn wie in Hannover zurzeit lebhaft diskutiert. Für die Landesfinanzen sieht es nicht zuletzt deshalb so düster aus, weil die Gefahr besteht, daß der "dritte Finanzausgleich" nicht mehr richtig funktionieren könnte. Im ersten, sogenannten vertikalen Finanzausgleich werden Einkommen- und Körperschaftsteuern zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der zweite, sogenannte horizontale Finanzausgleich bewirkt praktisch, daß die reichen Bundesländer an die armen Ausgleichszahlungen in bestimmter Höhe leisten, ohne daß dadurch die unterschiedliche Steuerkraft ganz aufgehoben würde. Der dritte Finanzausgleich schließlich besteht darin, daß der Bund für gewisse Gemeinschaftsaufgaben einem Land Zuschüsse (sogenannte Dotationen) gibt mit der Bedingung, daß das betreffende Land sich in einem zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Schlüssel finanziell an dieser Gemeinschaftsaufgabe beteiligt, beispielsweise im Verhältnis Bund: Land wie 1:1, 2:1, 3:1 oder in anderer Relation.

Solche Dotationen des Bundes kommen besonders dem Emslandplan, dem Küstenschutz, dem Küstenplan (Maßnahmen hinter den Deich), anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, der Siedlung und der Flurbereinigung zugute. Die Relationen für die Beteiligung des Bundes und des Landes Niedersachsen beruhen freilich weder auf Gesetz noch auf Vertrag, so daß also immer ein bedrückendes Moment der Ungewißheit und Unsicherheit mitschwingt. Es ist in der Vergangenheit schon des öfteren vorgekommen, daß der Bund seinen finanziellen Anteil an einem Gemeinschaftswerk proportional abänderte und dadurch das Land Niedersachsen vor eine veränderte Haushaltssituation stellte.

Im Haushaltsplan für das Jahr 1966 wird nun die ernste Finanzlage des Landes Niedersachsen dadurch besonders sichtbar, daß das Land das bisher geübte Beteiligungsverhältnis nicht mehr praktizieren kann. Ein Beispiel mag die Situation erhellen: Für den Emslandplan ist nach bisheriger Praxis ein Bundeszuschuß von 35 Millionen DM zu erwarten, vorausgesetzt, daß das Land 17,5 Millionen DM dazu gibt. Damit stünden wiederum 52,5 Millionen DM zur Verfügung.

Nun enthält der Haushaltsplan aber nur einen Landesanteil von 8,7 Millionen DM, also nur die Hälfte der bisherigen Landesbeteiligung, weil das Land nicht mehr zu leisten imstande ist. Für den Emslandplan stünden damit immerhin noch 43,7 Millionen DM zur Verfügung, wenn der Bund bei seiner Dotation von 3,5 Millionen DM bliebe. Tut er das nicht und richtet er sich nach der Landesbeteiligung im bisherigen Verhältnis 2:1, dann beträgt der Bundesanteil das Doppelte des Landesanteils, nämlich 17,4 Millionen DM. Dem Emslandplan könnten dann insgesamt im Haushaltsjahr 1966 nur noch 26,1 Millionen DM zugewandt werden.

Ähnliche Rechnungen lassen sich für den Küstenplan und viele andere Gemeinschaftswerke aufmachen, wobei zu bedenken ist, daß solche finanziellen Schrumpffprozesse in der Regel zu einer unmöglichen

Gesamtsituation führen, ganz abgesehen davon, daß - etwa beim Küstenplan - Zeitverluste eintreten müssen, die hinterher kaum jemand wird verantworten wollen. Für den ganzen Bereich hinter der Nordseeküste, für das Emsland und seine Erschließung, für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zwischen Ems und Elbe, für die Siedlung und Flurbereinigung tritt eine kritische Situation ein, sobald der neue Haushaltsplan in Kraft tritt und das bisherige System des dritten Finanzausgleichs nicht mehr funktioniert.

In den Verhandlungen des niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Dieckhoff und seines Finanzministers Kubei mit der Bundesregierung geht es auch darum, daß wichtigste Gemeinschaftsaufgaben im Lande Niedersachsen nicht teilweise oder ganz zum Erliegen kommen. In diesen Verhandlungen muß auch angestrebt werden, daß das System der Dotationen des Bundes für Gemeinschaftsaufgaben bis zur Finanzreform einen vertraglichen Charakter erhält, der eine einseitige Änderung des jeweiligen Bundes- und Landesanteils ausschließt.

+ + +

War das nötig?

Wenn Richter über Staatsanwälte richten.

sp - Die Justiz steht immer im Rampenlicht der Öffentlichkeit; auch dann, wenn sie sich noch so exklusiv gebärdet. Wer "Im Namen des Volkes" spricht, sollte sich nicht darüber wundern.

In Nürnberg hat ein Staatsanwalt mit zwei Promille Blutalkoholgehalt mit seinem Wagen einen Straßenkehrer angefahren und Unfallflucht begangen. Im Prozeß sprach man den Verkehrssünder vom Vorwurf der Unfallflucht frei. Ein Sachverständiger hatte bestätigt, der Staatsanwalt habe nach dem Unfall unter einem "psychischen Schock" gestanden. Ansonsten: ein Monat Gefängnis mit Bewährung, Führerscheinentzug. Anklagevertreter war ein Kollege des Angeklagten, ein Oberstaatsanwalt. Er legte gegen das milde Urteil nicht Berufung ein. Die Richter waren ebenfalls Kollegen des Angeklagten, und wie man sagt, auch Stammtischfreunde. Jetzt hat in Bayern ein großes Geschrei angehoben. Das Justizministerium kündigte - da das Urteil bereits rechtskräftig ist - "dienstaufsichtliche Untersuchungen" an.

Die Proteste sind berechtigt, zumal noch vor kurzen der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth, und auch der in diesem Falle antretende Oberstaatsanwalt härtere Strafen bei Trunkenheit an Steuer gefordert hatten. Aber - so fragt der Laie - warum kommt es immer wieder vor, daß Kollegen, die nicht nur im Dienst miteinander verkehren, sondern auch freundschaftliche Beziehungen pflegen, in solchen und ähnlichen Fällen übereinander zu Gericht sitzen müssen? Hätte die Aufsichtsbehörde nicht veranlassen können, daß dieses Strafverfahren nicht unter befreundeten Kollegen "ausgetragen" wird? Sicher wäre das für alle Beteiligten weniger peinlich gewesen. Vielleicht ist das Urteil sogar korrekt. Aber - der Volksmund wäre nicht in der Meinung bestärkt worden, daß eine Krähe der anderen die Augen nicht aushackt.

War das nötig?

+ + +